

## **B. Das gerichtliche Verfahren 1. Instanz**

1. Die vorläufige Einstellung (§ 172 Ziff. 1 und § 173).

a) In § 172 Ziff. 1 ist hinter „vorläufige“ „oder endgültige“ einzufügen.

b) § 173 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Ziff. 2—4 vorläufig und unter den Voraussetzungen des § 165 Abs. 2 endgültig einstellen.“

c) In § 226 Ziff. 4 muß es statt „der vorläufigen Einstellung“ „einer Einstellung“ heißen.

### **Begründung:**

Vergleiche A. 2.).

Eines Antrags oder der Zustimmung des Staatsanwalts bedarf die endgültige Einstellung nicht, dies widerspräche der Eigenverantwortlichkeit des Gerichts in diesem Stadium des Verfahrens; jedoch ist der Staatsanwalt zu hören (§ 30 StPO) und dieser hat gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen.

2. Die Rückgabe an den Staatsanwalt (§ 172 Ziff. 2, § 174 StPO).

§ 174 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Gericht kann die Sache durch begründeten Beschluß an den Staatsanwalt zurückgeben

a) vor Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn es bei der Prüfung der Anklage seine örtliche oder sachliche Unzulänglichkeit feststellt,

b) in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.“

Der Rückgabebeschluß wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit kann durch Beschwerde des Staatsanwalts angefochten werden.

### **Begründung:**

Die Auslegung der §§ 172, 174 durch das Oberste Gericht (NJ 1956, Seite 24/25) ist gesetzlich zu fixieren.

Zwar wird nach dieser Entscheidung praktiziert, jedoch erscheint die Auslegung sehr gezwungen. Aus der bisherigen Fassung kann nicht ohne weiteres auf die Möglichkeit der Rückgabe an den Staatsanwalt